

Capalac Venti Basis Weiß

Version 1.0 Überarbeitet am: 24.05.2019 Druckdatum 25.05.2019 Datum der letzten Ausgabe: -
Datum der ersten Ausgabe: 24.05.2019

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

Handelsname : Capalac Venti Basis Weiß

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Verwendung des Stoffs/des Gemisches : Beschichtungsstoffe auf Lösemittelbasis

Empfohlene Einschränkungen der Anwendung : bei sachgemäßer Anwendung - keine

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Firma : Caparol Farben Lacke GmbH
Roßdörfer Straße 50
64372 Ober-Ramstadt

Telefon : +496154710

Telefax : +49615471222

Email-Adresse Verantwortliche/ausstellende Person : msds@dr-rmi.com

1.4 Notrufnummer

Notrufnummer 1 : +49615471202

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung (VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008)

Entzündbare Flüssigkeiten, Kategorie 3 H226: Flüssigkeit und Dampf entzündbar.

2.2 Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung (VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008)

Gefahrenpiktogramme :



Signalwort : Achtung

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Capalac Venti Basis Weiß

| | | | |
|----------------|--------------------------------|--------------------------|--|
| Version 1.0 | Überarbeitet am: 24.05.2019 | Druckdatum 25.05.2019 | Datum der letzten Ausgabe: - Datum der ersten Ausgabe: 24.05.2019 |
|----------------|--------------------------------|--------------------------|--|

Gefahrenhinweise : H226 Flüssigkeit und Dampf entzündbar.

Sicherheitshinweise : P101 Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten.
P102 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.

Prävention:

P210 Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen und anderen Zündquellen fernhalten. Nicht rauchen.
P271 Nur im Freien oder in gut belüfteten Räumen verwenden.

Reaktion:

P303 + P361 + P353 BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT (oder dem Haar): Alle kontaminierten Kleidungsstücke sofort ausziehen. Haut mit Wasser abwaschen.

Zusätzliche Kennzeichnung

EUH208 Enthält Phthalsäureanhydrid. Kann allergische Reaktionen hervorrufen.

2.3 Sonstige Gefahren

Dieser Stoff/diese Mischung enthält keine Komponenten in Konzentrationen von 0,1 % oder höher, die entweder als persistent, bioakkumulierbar und toxisch (PBT) oder sehr persistent und sehr bioakkumulierbar (vPvB) eingestuft sind.

Hotline für Allergieanfragen und technische Beratungen: 0800/1895000 (kostenfrei aus dem deutschen Festnetz).

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.2 Gemische

Inhaltsstoffe

| Chemische Bezeichnung | CAS-Nr. EG-Nr. INDEX-Nr. Registrierungsnummer | Einstufung | Konzentration (% w/w) |
|---|---|--|--------------------------|
| Naphtha (Erdöl), mit Wasserstoff behandelt, schwer | 64742-48-9 265-150-3 649-327-00-6 01-2119486659-16 | Asp. Tox. 1; H304 EUH066 | >= 10 - < 20 |
| 2-Dimethylaminoethanol | 108-01-0 203-542-8 603-047-00-0 01-2119492298-24 | Flam. Liq. 3; H226 Acute Tox. 4; H302 Acute Tox. 3; H331 Acute Tox. 4; H312 Skin Corr. 1B; H314 STOT SE 3; H335 | >= 0,1 - < 1 |
| Phthalsäureanhydrid | 85-44-9 201-607-5 607-009-00-4 01-2119457017-41 | Acute Tox. 4; H302 Skin Irrit. 2; H315 Eye Dam. 1; H318 Resp. Sens. 1; H334 Skin Sens. 1; H317 STOT SE 3; H335 | >= 0,1 - < 1 |
| Substanzen mit einem Arbeitsplatzexpositionsgrenzwert : | | | |

SICHERHEITSDATENBLATT
gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Capalac Venti Basis Weiß

Version 1.0 Überarbeitet am: 24.05.2019 Druckdatum 25.05.2019 Datum der letzten Ausgabe: - Datum der ersten Ausgabe: 24.05.2019

| | | | |
|--|---|--|--------------|
| Titandioxid | 13463-67-7 236-675-5 01-2119489379-17 | | >= 30 - < 50 |
| Naphtha (Erdöl), mit Wasserstoff behandelt, schwer | 64742-48-9 265-150-3 649-327-00-6 01-2119463258-33 | Flam. Liq. 3; H226 STOT SE 3; H336 Asp. Tox. 1; H304 EUH066 | >= 1 - < 10 |
| (2-Methoxymethylethoxy)propanol | 34590-94-8 252-104-2 01-2119450011-60 | | >= 1 - < 10 |

Die Erklärung der Abkürzungen finden Sie unter Abschnitt 16.

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

- Allgemeine Hinweise : Ersthelfer muss sich selbst schützen.
Betroffene aus dem Gefahrenbereich bringen.
Bei Unwohlsein ärztlichen Rat einholen (wenn möglich dieses Etikett vorzeigen).
Nie einer ohnmächtigen Person etwas durch den Mund einflößen.
- Nach Einatmen : An die frische Luft bringen.
Bei anhaltenden Beschwerden einen Arzt aufsuchen.
- Nach Hautkontakt : Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen.
Bei Kontakt, Haut sofort mit viel Wasser und Seife abspülen.
KEINE Lösungsmittel oder Verdünner gebrauchen.
- Nach Augenkontakt : BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.
Bei anhaltender Augenreizung: Ärztlichen Rat einholen/ ärztliche Hilfe hinzuziehen.
- Nach Verschlucken : Bei Verschlucken, KEIN Erbrechen hervorrufen.
Mund mit Wasser ausspülen und reichlich Wasser nachtrinken.
Ärztlichen Rat einholen.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Keine bekannt.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

- Behandlung : Keine Information verfügbar.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

- Geeignete Löschmittel : Wassersprühnebel, alkoholbeständigen Schaum, Trockenlöschmittel oder Kohlendioxid verwenden.

SICHERHEITSDATENBLATT
gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Capalac Venti Basis Weiß

| | | | |
|----------------|--------------------------------|--------------------------|--|
| Version 1.0 | Überarbeitet am: 24.05.2019 | Druckdatum 25.05.2019 | Datum der letzten Ausgabe: - Datum der ersten Ausgabe: 24.05.2019 |
|----------------|--------------------------------|--------------------------|--|

Löschmaßnahmen auf die Umgebung abstimmen.

Ungeeignete Löschmittel : Keine bekannt.

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Besondere Gefahren bei der Brandbekämpfung : Im Brandfall können folgende gefährliche Zerfallprodukte entstehen:
Kohlenstoffmonoxid, Kohlenstoffdioxid und unverbrannter Kohlenwasserstoff (Rauch).
Geschlossene Behälter in Nähe des Brandherdes mit Wassersprühnebel kühlen.

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Besondere Schutzausrüstung für die Brandbekämpfung : Im Brandfall umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät tragen.

Weitere Information : Explosions- und Brandgase nicht einatmen.
Übliche Maßnahmen bei Bränden mit Chemikalien.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen : Alle Zündquellen entfernen.
Für angemessene Lüftung sorgen.
Nicht in die Augen, auf die Haut oder auf die Kleidung gelangen lassen.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Umweltschutzmaßnahmen : Nicht in Oberflächengewässer oder Kanalisation gelangen lassen.
Bei der Verunreinigung von Gewässern oder der Kanalisation die zuständigen Behörden in Kenntnis setzen.
Weiteres Auslaufen oder Verschütten verhindern, wenn dies ohne Gefahr möglich ist.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Reinigungsverfahren : Mit inertem flüssigkeitsbindendem Material aufnehmen (z.B. Sand, Silikagel, Säurebindemittel, Universalbindemittel, Sägemehl).
Zur Entsorgung in geeignete und verschlossene Behälter geben.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Hinweise zur Entsorgung finden Sie in Abschnitt 13., Persönliche Schutzausrüstung siehe unter Abschnitt 8., Weitere Informationen siehe Abschnitt 7 des Sicherheitsdatenblattes.

SICHERHEITSDATENBLATT
gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Capalac Venti Basis Weiß

| | | | |
|----------------|--------------------------------|--------------------------|--|
| Version 1.0 | Überarbeitet am: 24.05.2019 | Druckdatum 25.05.2019 | Datum der letzten Ausgabe: - Datum der ersten Ausgabe: 24.05.2019 |
|----------------|--------------------------------|--------------------------|--|

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

- Hinweise zum sicheren Umgang : Für ausreichenden Luftaustausch und/oder Absaugung in den Arbeitsräumen sorgen.
Ein Überschreiten der vorgegebenen Arbeitsplatzgrenzwerte (AGW) vermeiden (siehe Abschnitt 8).
Persönliche Schutzausrüstung siehe unter Abschnitt 8.
Funkensichere Werkzeuge verwenden.
- Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz : Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen und anderen Zündquellen fernhalten. Nicht rauchen.
- Hygienemaßnahmen : Bei Gebrauch nicht essen, trinken oder rauchen. Vor dem Essen, Trinken oder Rauchen die Hände waschen. Berührung mit der Haut und den Augen vermeiden.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

- Anforderungen an Lagerräume und Behälter : Geöffnete Behälter sorgfältig verschließen und aufrecht lagern um jegliches Auslaufen zu verhindern. Bei Temperaturen zwischen 5 und 25 °C, an einem gut belüfteten Ort und entfernt von Hitze, Zündquellen und direktem Sonnenlicht aufbewahren. Im Originalbehälter lagern.
- Lagerklasse (TRGS 510) : 3, Entzündbare Flüssigkeiten

7.3 Spezifische Endanwendungen

- Bestimmte Verwendung(en) : Die Technischen Informationen sind zu beachten.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1 Zu überwachende Parameter

Arbeitsplatzgrenzwerte

| Inhaltsstoffe | CAS-Nr. | Werttyp (Art der Exposition) | Zu überwachende Parameter | Grundlage |
|--|---|---------------------------------|---|-------------|
| Titandioxid | 13463-67-7 | AGW (Einatembare Fraktion) | 10 mg/m ³ (Titaniumdioxid) | DE TRGS 900 |
| Spitzenbegrenzung: Überschreitungsfaktor (Kategorie) | 2;(II) | | | |
| Weitere Information | Allgemeiner Staubgrenzwert. Für diesen Stoff ist kein stoffspezifischer Arbeitsplatzgrenzwert aufgestellt, da dem AGS bisher keine über die unspezifische Wirkung auf die Atemorgane hinausgehende Erkenntnisse bekannt wurden., Ausschuss für Gefahrstoffe, Senatskommission zur Prüfung gesundheitsschädlicher Arbeitsstoffe der DFG (MAK-Kommission) | | | |
| | | AGW (Alveolen-gängige Fraktion) | 1,25 mg/m ³ (Titaniumdioxid) | DE TRGS 900 |
| Spitzenbegren- | 2;(II) | | | |

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Capalac Venti Basis Weiß

Version 1.0 Überarbeitet am: 24.05.2019 Druckdatum 25.05.2019 Datum der letzten Ausgabe: - Datum der ersten Ausgabe: 24.05.2019

| | | | | |
|---|---|--------------------------|---------------------------------|-------------|
| zung: Überschreitungs faktor (Kategorie) | | | | |
| Weitere Information | Allgemeiner Staubgrenzwert. Für diesen Stoff ist kein stoffspezifischer Arbeitsplatzgrenzwert aufgestellt, da dem AGS bisher keine über die unspezifische Wirkung auf die Atemorgane hinausgehende Erkenntnisse bekannt wurden., Ausschuss für Gefahrstoffe, Senatskommission zur Prüfung gesundheitsschädlicher Arbeitsstoffe der DFG (MAK-Kommission) | | | |
| Naphtha (Erdöl), mit Wasserstoff behandelt, schwer | 64742-48-9 | AGW | 1.500 mg/m ³ | DE TRGS 900 |
| Spitzenbegrenzung: Überschreitungs faktor (Kategorie) | 2;(II) | | | |
| Weitere Information | Gruppengrenzwert für Kohlenwasserstoff-Lösungsmittelgemische, Ausschuss für Gefahrstoffe, Siehe auch Nummer 2.9 der TRGS 900 | | | |
| | | AGW | 600 mg/m ³ | DE TRGS 900 |
| Spitzenbegrenzung: Überschreitungs faktor (Kategorie) | 2;(II) | | | |
| Weitere Information | Gruppengrenzwert für Kohlenwasserstoff-Lösungsmittelgemische, Ausschuss für Gefahrstoffe, Siehe auch Nummer 2.9 der TRGS 900 | | | |
| Naphtha (Erdöl), mit Wasserstoff behandelt, schwer | 64742-48-9 | AGW | 1.500 mg/m ³ | DE TRGS 900 |
| Spitzenbegrenzung: Überschreitungs faktor (Kategorie) | 2;(II) | | | |
| Weitere Information | Gruppengrenzwert für Kohlenwasserstoff-Lösungsmittelgemische, Ausschuss für Gefahrstoffe, Siehe auch Nummer 2.9 der TRGS 900 | | | |
| | | AGW | 600 mg/m ³ | DE TRGS 900 |
| Spitzenbegrenzung: Überschreitungs faktor (Kategorie) | 2;(II) | | | |
| Weitere Information | Gruppengrenzwert für Kohlenwasserstoff-Lösungsmittelgemische, Ausschuss für Gefahrstoffe, Siehe auch Nummer 2.9 der TRGS 900 | | | |
| (2-Methoxymethyl-ethoxy)propanol | 34590-94-8 | TWA | 50 ppm 308 mg/m ³ | 2000/39/EC |
| Weitere Information | Zeigt die Möglichkeit an, dass größere Mengen des Stoffs durch die Haut aufgenommen werden, Indikativ | | | |
| | | AGW (Dampf und Aerosole) | 50 ppm 310 mg/m ³ | DE TRGS 900 |
| Spitzenbegrenzung: Überschreitungs faktor (Kategorie) | 1;(I) | | | |
| Weitere Information | Senatskommission zur Prüfung gesundheitsschädlicher Arbeitsstoffe der DFG (MAK-Kommission), Europäische Union (Von der EU wurde ein Luftgrenzwert | | | |

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Capalac Venti Basis Weiß

Version
1.0

Überarbeitet am:
24.05.2019

Druckdatum
25.05.2019

Datum der letzten Ausgabe: -
Datum der ersten Ausgabe: 24.05.2019

festgelegt: Abweichungen bei Wert und Spitzenbegrenzung sind möglich.),
Summe aus Dampf und Aerosolen.

Abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung (DNEL) gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006:

| Stoffname | Anwendungsbereich | Expositionsweg | Mögliche Gesundheitsschäden | Wert |
|----------------------------------|-------------------|----------------|--------------------------------|---------------------------------|
| Titandioxid | Verbraucher | Verschlucken | Langzeit - systemische Effekte | 700,00 mg/kg Körpergewicht/Tag |
| Calciumcarbonat | Verbraucher | Verschlucken | Langzeit - systemische Effekte | 6,10 mg/kg Körpergewicht/Tag |
| | Verbraucher | Einatmung | Langzeit - systemische Effekte | 10,00 mg/m ³ |
| | Verbraucher | Verschlucken | Akut - systemische Effekte | 6,10 mg/kg Körpergewicht/Tag |
| (2-Methoxymethyl-ethoxy)propanol | Verbraucher | Verschlucken | Langzeit - systemische Effekte | 0,33 mg/kg Körpergewicht/Tag |
| | Verbraucher | Hautkontakt | Langzeit - systemische Effekte | 2850,00 mg/kg Körpergewicht/Tag |
| | Verbraucher | Hautkontakt | Langzeit - systemische Effekte | 475,00 mg/kg Körpergewicht/Tag |
| | Verbraucher | Verschlucken | Langzeit - systemische Effekte | 200,00 mg/kg Körpergewicht/Tag |
| | Verbraucher | Einatmung | Langzeit - systemische Effekte | 202,00 mg/m ³ |
| | Verbraucher | Einatmung | Langzeit - systemische Effekte | 1212,00 mg/m ³ |
| | Verbraucher | Verschlucken | Langzeit - systemische Effekte | 36,00 mg/kg Körpergewicht/Tag |
| | Verbraucher | Hautkontakt | Langzeit - systemische Effekte | 121,00 mg/kg Körpergewicht/Tag |
| | Verbraucher | Verschlucken | Langzeit - systemische Effekte | 1000,00 mg/kg Körpergewicht/Tag |
| | Verbraucher | Hautkontakt | Langzeit - systemische Effekte | 2035,00 mg/kg Körpergewicht/Tag |
| | Verbraucher | Einatmung | Langzeit - systemische Effekte | 37,20 mg/m ³ |
| Phthalsäureanhydrid | Verbraucher | Einatmung | Langzeit - systemische Effekte | 8,60 mg/m ³ |
| | Verbraucher | Verschlucken | Langzeit - systemische Effekte | 5,00 mg/kg Körpergewicht/Tag |

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Capalac Venti Basis Weiß

Version 1.0 Überarbeitet am: 24.05.2019 Druckdatum 25.05.2019 Datum der letzten Ausgabe: - Datum der ersten Ausgabe: 24.05.2019

| | | | | wicht/Tag |
|--|-------------|-------------|--------------------------------|---------------------------------|
| | Verbraucher | Hautkontakt | Langzeit - systemische Effekte | 5,00 mg/kg Körpergewicht/Tag |

Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration (PNEC) gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006:

| Stoffname | Umweltkompartiment | Wert |
|---------------------------------|----------------------------------|----------------------------------|
| Titandioxid | Abwasserkläranlage | 100 mg/l |
| | Süßwasser | 0,184 mg/l |
| | Boden | 100 mg/kg Trockengewicht (TW) |
| | Meerwasser | 0,0184 mg/l |
| | Süßwassersediment | 1000 mg/kg Trockengewicht (TW) |
| | Meeressediment | 100 mg/kg Trockengewicht (TW) |
| | Zeitweise Verwendung/Freisetzung | 0,193 mg/l |
| Calciumcarbonat | Abwasserkläranlage | 100 mg/l |
| (2-Methoxymethylethoxy)propanol | Boden | 2,2 mg/kg Trockengewicht (TW) |
| | Zeitweise Verwendung/Freisetzung | 192 mg/l |
| | Süßwasser | 19,2 mg/l |
| | Abwasserkläranlage | 4168 mg/l |
| | Meerwasser | 1,92 mg/l |
| | Zeitweise Verwendung/Freisetzung | 190 mg/l |
| | Süßwassersediment | 70,2 mg/kg Trockengewicht (TW) |
| | Meerwasser | 1,9 mg/l |
| | Boden | 2,74 mg/kg Trockengewicht (TW) |
| | Meeressediment | 7,02 mg/kg Trockengewicht (TW) |
| | Süßwasser | 19 mg/l |
| 2-Dimethylaminoethanol | Abwasserkläranlage | 10 mg/l |
| | Meerwasser | 0,00661 mg/l |
| | Süßwassersediment | 0,0529 mg/kg Trockengewicht (TW) |
| | Zeitweise Verwendung/Freisetzung | 0,0661 mg/l |
| | Boden | 0,0177 mg/kg Trockengewicht (TW) |
| | Süßwasser | 0,0661 mg/l |
| Phthalsäureanhydrid | Boden | 0,173 mg/kg Trockengewicht (TW) |
| | Süßwassersediment | 3,8 mg/kg Trockengewicht |

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Capalac Venti Basis Weiß

| | | | |
|----------------|--------------------------------|--------------------------|--|
| Version 1.0 | Überarbeitet am: 24.05.2019 | Druckdatum 25.05.2019 | Datum der letzten Ausgabe: - Datum der ersten Ausgabe: 24.05.2019 |
|----------------|--------------------------------|--------------------------|--|

| | | |
|--|----------------------------------|--------------------------------|
| | | (TW) |
| | Abwasserkläranlage | 10 mg/l |
| | Zeitweise Verwendung/Freisetzung | 5,6 mg/l |
| | Meeressediment | 0,38 mg/kg Trockengewicht (TW) |
| | Meerwasser | 0,1 mg/l |
| | Süßwasser | 1 mg/l |

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Persönliche Schutzausrüstung

Augenschutz : Berufsgenossenschaftliche Regeln - BGR 192 Benutzung von Augen- und Gesichtsschutz

Schutzbrille

Handschutz

Material : Nitrilkautschuk
Handschuhdicke : 0,2 mm
Schutzindex : Klasse 3

Anmerkungen : Geeignete Handschuhe geprüft gemäss EN374 tragen. Handschuhe vor dem Ausziehen mit Wasser und Seife reinigen. Handschuhe müssen entfernt und ersetzt werden, wenn sie Anzeichen von Abnutzung oder Chemikaliendurchbruch aufweisen.
BG-Merkblatt: Einsatz von Schutzhandschuhen (BGR 195 (bisher: ZH 1/706))

Haut- und Körperschutz

: Langärmelige Arbeitskleidung
Sicherheitsschuhe

Den Körperschutz je nach Menge und Konzentration der gefährlichen Substanz am Arbeitsplatz aussuchen.

Nach Kontakt Hautflächen gründlich waschen.

Bei Spritzverarbeitung: undurchlässige Schutzkleidung

Atemschutz

: Normalerweise kein persönlicher Atemschutz notwendig.

Berufsgenossenschaftliche Regeln - BGR 190 Benutzung von Atemschutzgeräten

Bei Spritzverarbeitung: Spritznebel nicht einatmen. Kombifilter A2/P2 verwenden.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aussehen : flüssig

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Capalac Venti Basis Weiß

| | | | |
|----------------|--------------------------------|--------------------------|--|
| Version 1.0 | Überarbeitet am: 24.05.2019 | Druckdatum 25.05.2019 | Datum der letzten Ausgabe: - Datum der ersten Ausgabe: 24.05.2019 |
|----------------|--------------------------------|--------------------------|--|

| | | |
|---|---|--|
| Farbe | : | Keine Daten verfügbar |
| Geruch | : | Keine Daten verfügbar |
| Geruchsschwelle | : | Nicht relevant |
| pH-Wert | : | nicht bestimmt |
| Schmelzpunkt/Gefrierpunkt | : | nicht bestimmt |
| Siedepunkt/Siedebereich | : | nicht bestimmt |
| Flammpunkt | : | 49 °C |
| Verdampfungsgeschwindigkeit | : | Nicht anwendbar |
| Entzündbarkeit (fest, gasförmig) | : | Unterhält die Verbrennung |
| Obere Explosionsgrenze / Obere Entzündbarkeitsgrenze | : | nicht bestimmt |
| Untere Explosionsgrenze / Untere Entzündbarkeitsgrenze | : | nicht bestimmt |
| Dampfdruck | : | nicht bestimmt |
| Relative Dampfdichte | : | nicht bestimmt |
| Relative Dichte | : | nicht bestimmt |
| Dichte | : | 1,3900 g/cm3 |
| Löslichkeit(en) | | |
| Wasserlöslichkeit | : | unlöslich |
| Verteilungskoeffizient: n-Octanol/Wasser | : | nicht bestimmt |
| Selbstentzündungstemperatur | : | nicht bestimmt |
| Zersetzungstemperatur | : | Nicht anwendbar |
| Viskosität | | |
| Viskosität, dynamisch | : | Keine Daten verfügbar |
| Viskosität, kinematisch | : | > 20,5 mm ² /s (40 °C) |
| Auslaufzeit | : | > 60 s bei 23 °C Querschnitt: 6 mm Methode: ISO 2431 |
| Explosive Eigenschaften | : | Nicht anwendbar |

SICHERHEITSDATENBLATT
gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Capalac Venti Basis Weiß

| | | | |
|----------------|--------------------------------|--------------------------|--|
| Version 1.0 | Überarbeitet am: 24.05.2019 | Druckdatum 25.05.2019 | Datum der letzten Ausgabe: - Datum der ersten Ausgabe: 24.05.2019 |
|----------------|--------------------------------|--------------------------|--|

Oxidierende Eigenschaften : Nicht anwendbar

9.2 Sonstige Angaben

Keine Daten verfügbar

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität

Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Lagerung und Anwendung.

10.2 Chemische Stabilität

Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Lagerung und Anwendung.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Gefährliche Reaktionen : Im Brandfall können gefährliche Zersetzungprodukte entstehen.
Dämpfe können mit Luft ein explosionsfähiges Gemisch bilden.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Zu vermeidende Bedingungen : Vor Frost, Hitze und Sonnenbestrahlung schützen.

10.5 Unverträgliche Materialien

Zu vermeidende Stoffe : Unverträglich mit Oxidationsmitteln.
Unverträglich mit Säuren und Basen.

10.6 Gefährliche Zersetzungprodukte

Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Lagerung und Anwendung.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Akute Toxizität

Produkt:

Akute orale Toxizität : Anmerkungen: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Akute inhalative Toxizität : Schätzwert Akuter Toxizität: > 20 mg/l
Expositionszeit: 4 h
Testatmosphäre: Dampf
Methode: Rechenmethode

Anmerkungen: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Akute dermale Toxizität : Anmerkungen: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Capalac Venti Basis Weiß

| | | | |
|----------------|--------------------------------|--------------------------|--|
| Version 1.0 | Überarbeitet am: 24.05.2019 | Druckdatum 25.05.2019 | Datum der letzten Ausgabe: - Datum der ersten Ausgabe: 24.05.2019 |
|----------------|--------------------------------|--------------------------|--|

Inhaltsstoffe:

2-Dimethylaminoethanol:

| | | |
|----------------------------|---|---|
| Akute orale Toxizität | : | LD50 (Ratte): 1.183 mg/kg Methode: OECD Prüfrichtlinie 401 |
| Akute inhalative Toxizität | : | LC50 (Ratte): 6,1 mg/l Expositionszeit: 4 h Testatmosphäre: Dampf Methode: OECD Prüfrichtlinie 403 |
| Akute dermale Toxizität | : | LD50 (Kaninchen): 1.219 mg/kg Methode: OECD Prüfrichtlinie 402 |

Phthalsäureanhydrid:

| | | |
|-----------------------|---|---------------------------|
| Akute orale Toxizität | : | LD50 (Ratte): 1.530 mg/kg |
|-----------------------|---|---------------------------|

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

Produkt:

| | | |
|-------------|---|---|
| Anmerkungen | : | Nach den Einstufungskriterien der EU ist das Produkt nicht als hautreizend zu betrachten. |
|-------------|---|---|

Inhaltsstoffe:

2-Dimethylaminoethanol:

| | | |
|-----------|---|-------------------------|
| Spezies | : | Kaninchen |
| Bewertung | : | Ätzend |
| Methode | : | OECD Prüfrichtlinie 404 |
| Ergebnis | : | Ätzend |

Schwere Augenschädigung/-reizung

Produkt:

| | | |
|-------------|---|--|
| Anmerkungen | : | Nach den Einstufungskriterien der EU ist das Produkt als nicht augenreizend zu betrachten. |
|-------------|---|--|

Inhaltsstoffe:

2-Dimethylaminoethanol:

| | | |
|-----------|---|-----------------------------------|
| Spezies | : | Kaninchen |
| Bewertung | : | Gefahr ernster Augenschäden. |
| Methode | : | OECD Prüfrichtlinie 405 |
| Ergebnis | : | Irreversible Schädigung der Augen |

Sensibilisierung der Atemwege/Haut

Produkt:

| | | |
|-------------|---|---|
| Anmerkungen | : | Kann bei wiederholtem Kontakt bei besonders empfindlichen Personen zu allergischen Reaktionen führen. |
|-------------|---|---|

SICHERHEITSDATENBLATT
gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Capalac Venti Basis Weiß

| | | | |
|----------------|--------------------------------|--------------------------|--|
| Version 1.0 | Überarbeitet am: 24.05.2019 | Druckdatum 25.05.2019 | Datum der letzten Ausgabe: - Datum der ersten Ausgabe: 24.05.2019 |
|----------------|--------------------------------|--------------------------|--|

Inhaltsstoffe:

2-Dimethylaminoethanol:

| | | |
|----------------|---|--|
| Art des Testes | : | Buehler Test |
| Expositionsweg | : | Haut |
| Spezies | : | Meerschweinchen |
| Bewertung | : | Verursacht keine Hautsensibilisierung. |
| Methode | : | OECD Prüfrichtlinie 406 |
| Ergebnis | : | Verursacht keine Hautsensibilisierung. |

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Inhaltsstoffe:

2-Dimethylaminoethanol:

| | | |
|----------------|---|---------------------------|
| Expositionsweg | : | Einatmung |
| Zielorgane | : | Obere Atemwege |
| Bewertung | : | Kann die Atemwege reizen. |

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1 Toxizität

Produkt:

| | | |
|---|---|------------------------------------|
| Toxizität gegenüber Fischen | : | Anmerkungen: Keine Daten verfügbar |
| Toxizität gegenüber Daphnien und anderen wirbellosen Wassertieren | : | Anmerkungen: Keine Daten verfügbar |

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Keine Daten verfügbar

12.3 Bioakkumulationspotenzial

Inhaltsstoffe:

(2-Methoxymethylethoxy)propanol:

| | | |
|----------------------------|---|-------------------|
| Verteilungskoeffizient: n- | : | Pow: 1,01 (25 °C) |
| Octanol/Wasser | | |

12.4 Mobilität im Boden

Keine Daten verfügbar

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Produkt:

| | | |
|-----------|---|--|
| Bewertung | : | Dieser Stoff/diese Mischung enthält keine Komponenten in Konzentrationen von 0,1 % oder höher, die entweder als persistent, bioakkumulierbar und toxisch (PBT) oder sehr persistent und sehr bioakkumulierbar (vPvB) eingestuft sind.. |
|-----------|---|--|

SICHERHEITSDATENBLATT
gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Capalac Venti Basis Weiß

| | | | |
|----------------|--------------------------------|--------------------------|--|
| Version 1.0 | Überarbeitet am: 24.05.2019 | Druckdatum 25.05.2019 | Datum der letzten Ausgabe: - Datum der ersten Ausgabe: 24.05.2019 |
|----------------|--------------------------------|--------------------------|--|

12.6 Andere schädliche Wirkungen

Produkt:

Sonstige ökologische Hinweise : Eine Umweltgefährdung kann bei unsachgemäßer Handhabung oder Entsorgung nicht ausgeschlossen werden.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

| | |
|----------------------------|---|
| Produkt | : Flüssige Materialreste bei der Sammelstelle für Altfarben/Altlacke abgeben, eingetrocknete Materialreste als Bau- und Abbruchabfälle oder als Siedlungsabfälle bzw. Hausmüll entsorgen. Abfall sollte nicht über Abwässer entsorgt werden. |
| Verunreinigte Verpackungen | : Nur restentleertes Gebinde zum Recycling geben. |
| Abfallschlüssel-Nr. | : gebrauchtes Produkt 080112, Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 11* fallen |

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

14.1 UN-Nummer

| | |
|-------------|----------------------------------|
| ADN | : Nicht als Gefahrgut eingestuft |
| ADR | : Nicht als Gefahrgut eingestuft |
| RID | : Nicht als Gefahrgut eingestuft |
| IMDG | : UN 1263 |
| IATA | : UN 1263 |

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

| | |
|-------------|----------------------------------|
| ADN | : Nicht als Gefahrgut eingestuft |
| ADR | : Nicht als Gefahrgut eingestuft |
| RID | : Nicht als Gefahrgut eingestuft |
| IMDG | : PAINT |
| IATA | : Paint |

14.3 Transportgefahrenklassen

| | |
|-------------|----------------------------------|
| ADN | : Nicht als Gefahrgut eingestuft |
| ADR | : Nicht als Gefahrgut eingestuft |
| RID | : Nicht als Gefahrgut eingestuft |
| IMDG | : 3 |
| IATA | : 3 |

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Capalac Venti Basis Weiß

| | | | |
|----------------|--------------------------------|--------------------------|--|
| Version 1.0 | Überarbeitet am: 24.05.2019 | Druckdatum 25.05.2019 | Datum der letzten Ausgabe: - Datum der ersten Ausgabe: 24.05.2019 |
|----------------|--------------------------------|--------------------------|--|

14.4 Verpackungsgruppe

ADN : Nicht als Gefahrgut eingestuft

ADR : Nicht als Gefahrgut eingestuft

RID : Nicht als Gefahrgut eingestuft

IMDG

Verpackungsgruppe : III

Gefahrzettel : 3

EmS Kode : F-E, S-E

IATA (Fracht)

Verpackungsanweisung : 366

(Frachtflugzeug)

Verpackungsanweisung (LQ) : Y344

Verpackungsgruppe : III

Gefahrzettel : Flammable Liquids

IATA (Passagier)

Verpackungsanweisung : 355

(Passagierflugzeug)

Verpackungsanweisung (LQ) : Y344

Verpackungsgruppe : III

Gefahrzettel : Flammable Liquids

14.5 Umweltgefahren

ADN : Nicht als Gefahrgut eingestuft

ADR : Nicht als Gefahrgut eingestuft

RID : Nicht als Gefahrgut eingestuft

IMDG

Meeresschadstoff : nein

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Anmerkungen : ADR: Verpackungen kleiner oder gleich 450 L, kein Gut der Klasse 3
siehe Abschnitte 6-8
IMDG: Verpackungen kleiner oder gleich 30 L, kein Gut der Klasse 3

Die hierin bereitgestellte(n) Transporteinstellung(en) ist/sind nur zu informativen Zwecken gedacht und basieren lediglich auf den Eigenschaften des unverpackten Materials gemäß Beschreibung in diesem Sicherheitsdatenblatt. Transporteinstufungen können mit dem Transportmittel, der Verpackungsgröße und Abweichungen in regionalen oder Länderbestimmungen variieren.

14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäß IBC-Code

Auf Produkt im Lieferzustand nicht zutreffend.

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

REACH - Liste der für eine Zulassung in Frage kommenden besonders besorgniserregenden Stoffe (Artikel) : Dieses Produkt ist ein Gemisch, welches keine besorgniserregende

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Capalac Venti Basis Weiß

| | | | |
|----------------|--------------------------------|--------------------------|--|
| Version 1.0 | Überarbeitet am: 24.05.2019 | Druckdatum 25.05.2019 | Datum der letzten Ausgabe: - Datum der ersten Ausgabe: 24.05.2019 |
|----------------|--------------------------------|--------------------------|--|

59).

Substanz (SVHC) größer oder gleich 0,1% enthält, daher müssen keine erlaubten Endanwendungen definiert und keine Stoffsicherheitsbeurteilung erstellt werden.

REACH - Verzeichnis der zulassungspflichtigen Stoffe (Anhang XIV)

: Kein(e,er)

REACH - Beschränkungen der Herstellung, des Inverkehrbringens und der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse (Anhang XVII)

: Die Beschränkungsbedingungen für folgende Einträge sollten berücksichtigt werden:
Nummer in der Liste 3

Seveso III: Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen.

P5c

ENTZÜNDBARE
FLÜSSIGKEITEN

34

Erdölerzeugnisse und alternative Kraftstoffe a)
Ottokraftstoffe und Naphta
b) Kerosine (einschließlich Flugturbinenkraftstoffe) c)
Gasöle (einschließlich Dieselmotorenkraftstoffe, leichtes Heizöl und Gasölmischströme) d) Schweröle e)
alternative Kraftstoffe, die denselben Zwecken dienen und in Bezug auf Entflammbarkeit und Umweltgefährdung ähnliche Eigenschaften aufweisen wie die unter den Buchstaben a bis d genannten Erzeugnisse

Wassergefährdungsklasse

: 1 schwach wassergefährdend
Einstufung nach AwSV, Anlage 1 (5.2)

Produkt-Code Farben und Lacke / Giscode

: M-LL01 Alkydharzlackfarben, entaromatisiert (Nähere Informationen: www.wingis-online.de)

GISCODE für Beschichtungsstoffe (neu)

: BSL20 Beschichtungsstoffe, lösemittelbasiert, aromatenfrei, gekennzeichnet (Nähere Informationen: www.wingis-online.de)

Flüchtige organische Verbindungen

: Richtlinie 2004/42/EG
< 21 %
< 300 g/l

Sonstige Vorschriften:

Beschäftigungsbeschränkungen nach dem Gesetz zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium (Mutterschutzgesetz – MuSchG) beachten.

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Capalac Venti Basis Weiß

| | | | |
|---------|------------------|------------|--------------------------------------|
| Version | Überarbeitet am: | Druckdatum | Datum der letzten Ausgabe: - |
| 1.0 | 24.05.2019 | 25.05.2019 | Datum der ersten Ausgabe: 24.05.2019 |

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Eine Stoffsicherheitsbeurteilung (Chemical Safety Assessment) ist für diesen Stoff nicht erforderlich.

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Volltext der H-Sätze

| | |
|--------|--|
| EUH066 | : Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen. |
| H226 | : Flüssigkeit und Dampf entzündbar. |
| H302 | : Gesundheitsschädlich bei Verschlucken. |
| H304 | : Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein. |
| H312 | : Gesundheitsschädlich bei Hautkontakt. |
| H314 | : Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden. |
| H315 | : Verursacht Hautreizungen. |
| H317 | : Kann allergische Hautreaktionen verursachen. |
| H318 | : Verursacht schwere Augenschäden. |
| H331 | : Giftig bei Einatmen. |
| H334 | : Kann bei Einatmen Allergie, asthmatartige Symptome oder Atembeschwerden verursachen. |
| H335 | : Kann die Atemwege reizen. |
| H336 | : Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen. |

Volltext anderer Abkürzungen

| | |
|-------------------|--|
| Acute Tox. | : Akute Toxizität |
| Asp. Tox. | : Aspirationsgefahr |
| Eye Dam. | : Schwere Augenschädigung |
| Flam. Liq. | : Entzündbare Flüssigkeiten |
| Resp. Sens. | : Sensibilisierung durch Einatmen |
| Skin Corr. | : Ätzwirkung auf die Haut |
| Skin Irrit. | : Reizwirkung auf die Haut |
| Skin Sens. | : Sensibilisierung durch Hautkontakt |
| STOT SE | : Spezifische Zielorgan-Toxizität - einmalige Exposition |
| 2000/39/EC | : Richtlinie 2000/39/EG der Kommission zur Festlegung einer ersten Liste von Arbeitsplatz-Richtgrenzwerten |
| DE TRGS 900 | : TRGS 900 - Arbeitsplatzgrenzwerte |
| 2000/39/EC / TWA | : Grenzwerte - 8 Stunden |
| DE TRGS 900 / AGW | : Arbeitsplatzgrenzwert |

ADN - Europäisches Übereinkommens über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstrassen; ADR - Europäisches Übereinkommens über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße; AICS - Australisches Verzeichnis chemischer Substanzen; ASTM - Amerikanische Gesellschaft für Werkstoffprüfung; bw - Körpergewicht; CLP - Verordnung über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen, Verordnung (EG) Nr 1272/2008; CMR - Karzinogener, mutagener oder reproduktiver Giftstoff; DIN - Norm des Deutschen Instituts für Normung; DSL - Liste heimischer Substanzen (Kanada); ECHA - Europäische Chemikalienbehörde; EC-Number - Nummer der Europäischen Gemeinschaft; ECx - Konzentration verbunden mit x % Reaktion; ELx - Beladungsrate verbunden mit x % Reaktion; EmS - Notfallplan; ENCS - Vorhandene und neue chemische Substanzen (Japan); ErCx - Konzentration verbunden mit x % Wachstumsgeschwindigkeit; GHS - Global harmonisiertes System; GLP - Gute Laborpraxis; IARC - Internationale Krebsforschungsgesellschaft; IATA - Internationale Luftverkehrs-Vereinigung; IBC - Internationaler Code für den Bau und die Ausrüstung von Schiffen zur Beförderung gefährlicher Chemikalien als Massengut; IC50 - Halbmaximale Hemmstoffkonzentration; ICAO - Internationale Zivilluftfahrt-Organisation; ICSC - Verzeichnis der in China vorhandenen chemischen Substanzen; IMDG - Code - Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen; IMO - Internationale Seeschiffahrtsgesellschaft; ISHL - Gesetz - über Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (Japan); ISO - Internationale Organisation für Normung; KECL - Verzeichnis der in Korea vorhandenen Chemikalien; LC50 - Lethale Konzentration für 50 % einer Versuchspopulation; LD50 - Lethale Dosis für 50 % einer Versuchspopulation (mittlere lethale Dosis); MARPOL - Internationales Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe; n.o.s. - nicht anderweitig genannt; NO(A)EC - Konzentration, bei der keine (schädliche) Wirkung erkennbar ist; NO(A)EL - Dosis, bei der keine (schädliche) Wirkung erkennbar ist; NOELR - Keine erkennbare Effektladung; NZIoC - Neuseeländisches Chemikalienverzeichnis; OECD - Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung; OPPTS - Büro für chemische Sicherheit und Verschmutzungsverhütung (OSCPP); PBT - Persistente, bioakkumulierbare und toxische Substanzen; PICCS - Verzeichnis der auf den Philippinen vorhandenen Chemikalien und chemischen Substanzen; (Q)SAR - (Quantitative) Struktur-Wirkungsbeziehung; REACH - Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates bezüglich der Registrierung, Bewertung, Genehmigung und Restriktion von Chemikalien; RID - Regelung zur internationalen Beförderung gefährlicher Güter im Schienenverkehr; SADT - Selbstbeschleunigende Zersetzungstemperatur; SDS - Sicherheitsdatenblatt; SVHC - besonders besorgniserregender Stoff; TCSI - Verzeichnis der in Taiwan vorhandenen chemischen Substanzen; TRGS - Technischen Regeln für Gefahrstoffe; TSCA - Gesetz zur Kontrolle giftiger Stoffe (Vereinigte Staaten); UN - Vereinte Nationen; vPvB - Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar

SICHERHEITSDATENBLATT
gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Capalac Venti Basis Weiß

| | | | |
|----------------|--------------------------------|--------------------------|--|
| Version 1.0 | Überarbeitet am: 24.05.2019 | Druckdatum 25.05.2019 | Datum der letzten Ausgabe: - Datum der ersten Ausgabe: 24.05.2019 |
|----------------|--------------------------------|--------------------------|--|

Weitere Information

Einstufung des Gemisches:

Flam. Liq. 3

H226

Einstufungsverfahren:

Basierend auf Produktdaten oder
Beurteilung

Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt entsprechen nach bestem Wissen unseren Erkenntnissen zum Zeitpunkt der Überarbeitung. Die Informationen sollen Ihnen Anhaltspunkte für den sicheren Umgang mit dem in diesem Sicherheitsdatenblatt genannten Produkt bei Lagerung, Verarbeitung, Transport und Entsorgung geben. Die Angaben sind nicht übertragbar auf andere Produkte. Soweit das in diesem Sicherheitsdatenblatt genannte Produkt mit anderen Materialien vermischt, verarbeitet oder einer Bearbeitung unterzogen wird, können die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt, soweit sich hieraus nicht ausdrücklich etwas anderes ergibt, nicht auf das so gefertigte neue Material übertragen werden.

REACH Information

Die Vorgaben der REACH-Verordnung (EG Nr. 1907/2006) zur Registrierung, Evaluierung, Autorisierung und Beschränkung von Chemikalien setzen wir entsprechend unseren gesetzlichen Verpflichtungen um. Unsere Sicherheitsdatenblätter werden wir regelmäßig gemäß den uns zur Verfügung gestellten Informationen unserer Vorlieferanten anpassen und aktualisieren. Wie gewohnt werden wir Sie über diese Anpassungen informieren.

Bezüglich REACH möchten wir Sie darauf hinweisen, dass wir als nachgeschalteter Anwender keine eigenen Registrierungen vornehmen, sondern auf die Informationen unserer Vorlieferanten angewiesen sind. Sobald diese vorliegen, werden wir unsere Sicherheitsdatenblätter entsprechend anpassen. Dies kann je nach Registrierfristen der enthaltenen Stoffe im Übergangszeitraum zwischen 01.12.2010 und 01.06.2018 erfolgen.

DE / DE